OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607204/2/MS – 607205/2

Datum:
Linz, 27. Dezember 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerden 1. des A__ und 2. der B__, beide C-Straße, Polen, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. November 2024, GZ: BHLL/924100047418/24, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerden werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. November 2024 wurde über D__ (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) wegen der Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 320 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 8 Stunden) verhängt und der mitbeteiligten Partei Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 24.10.2023
Ort: F-Straße
Sie haben es als Verantwortliche/r der Firma B__ in C-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeug über 3,5 t mit dem Kennzeichen aaa zu verantworten, dass der mit Schreiben der BHLL (BH Linz-Land) vom 12.06.2024 ergangenen Aufforderung, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 24.10.2023 um 07:19 Uhr in G__ auf der A1 bei Höhe Straßenkilometer 184,6 Fahrtrichtung: Staatsgrenze H__ gelenkt hat, nicht entsprochen wurde. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können."

Gegen dieses Straferkenntnis haben 1. A__ (im Folgenden: Erstbeschwerdeführer) und 2. die B__. (im Folgenden: Zweitbeschwerdeführerin) mit E-Mail-Eingabe vom 18. Dezember 2024 Beschwerden erhoben.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2024 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständlichen Beschwerden dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Durchführung einer Verhandlung und auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird/wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, weil aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerden zurückzuweisen sind.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Mit dem unter I. angeführten Straferkenntnis wurde die mitbeteiligte Partei wegen der Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG auf der Grundlage des § 134 Abs. 1 Z 1 KFG mit einer Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) bestraft.
Dieses Straferkenntnis wurde der mitbeteiligten Partei per Adresse der Zweitbeschwerdeführerin zugestellt.

Die mitbeteiligte Partei fungiert bei der B__ als Präsident der Geschäftsführung.

Der Erstbeschwerdeführer scheint im Handelsregister nicht auf.

Bei der Zweitbeschwerdeführerin handelt es sich um eine juristische Person einer polnischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Mit E-Mail-Eingabe vom 18. Dezember 2024 erhoben sowohl der Erstbeschwerdeführer als auch die Zweitbeschwerdeführerin gemeinsam Beschwerde gegen das unter I. näher dargelegte Straferkenntnis. Dieses wurde weder dem Erstbeschwerdeführer noch der Zweitbeschwerdeführerin zugestellt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt, insbesondere aus dem auf dem Straferkenntnis befindlichen Adressaten, dem Handelsregisterauszug und aus den Beschwerden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Die hier gegenständlichen Beschwerden wurden nicht von der antragstellenden mitbeteiligten Partei, an die das Straferkenntnis ergangen ist, eingebracht, sondern von einer dritten Person (Erstbeschwerdeführer) und von der Zulassungsbesitzerin, nämlich der Zweitbeschwerdeführerin selbst.
Zu prüfen ist zunächst, ob Erstbeschwerdeführer und Zweitbeschwerdeführerin legitimiert sind, gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde, mit dem die mitbeteiligte Partei wegen der Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG bestraft wurde, Beschwerde einzubringen.

Adressat des Straferkenntnisses ist die mitbeteiligte Partei. Nur dieser kommt die Legitimation zu, gegen das hier bekämpfte Straferkenntnis ein Rechtsmittel zu ergreifen.
Dem Erstbeschwerdeführer, an den das bekämpfte Straferkenntnis nicht ergangen ist und der daher durch das gegenständliche Straferkenntnis nicht beschwert ist, sowie der Zweitbeschwerdeführerin, die als juristische Person nicht selbst haftbar gemacht werden kann, sondern in diesem Fall jene Person/Personen, die nach außen hin vertretungsbefugt ist/sind, zur Haftung herangezogen werden, kommt keine Beschwerdelegitimation gegen das gegen die mitbeteiligte Person erlassene Straferkenntnis der belangten Behörde zu, sodass im Ergebnis die Beschwerden als unzulässig zurückzuweisen sind.

Aus diesem Grund erübrigt sich jede weitere inhaltliche Prüfung des von der belangten Behörde erlassenen Straferkenntnisses.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr

erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß